

Berlin, 29. Mai 2009

Konjunkturpaket III, Bad Bank, Schuldensbremse  
die Zukunft von Opel, das sind die großen  
Themen diese Bundestagswoche.

Die 'Opelanes' sehen auf uns Sozialdemokraten,  
meine Kinder und Enkel erwarten von uns,  
dass wir uns disziplinieren beim Schuld-  
denkmachen und alle erhoffen Lösungen  
für die 'toxischen Papiere' die in deutschen  
Banken lagern.

Zu dieser 'Giftmüllabfuhr' aus den Banken  
habe ich Informationen zusammengestellt.  
Ich hoffe, sie finden Euer Interesse.

Eure Gabriele Lösekrug-Möller

## **Giftmüllabfuhr aus den Banken – nur gegen volle Gebühr**

Bei dem Modell der dezentralen „Bad Banks“ handelt es sich um ein Instrument unter dem Schirm des bestehenden Bankenrettungspaketes. Das Volumen des Pakets muss deswegen nicht erhöht werden. Das vorgeschlagene Modell der Auslagerung von strukturierten Wertpapieren mit unsicherer Wertentwicklung („toxische Wertpapiere“) aus den Bankbilanzen bewirkt eine Stundung möglicher Verluste der Papiere – nicht aber eine vollständige Verlustübernahme durch den Bund.

### **Weshalb muss der Staat etwas tun?**

Unverantwortliche Bankmanager haben die Bilanzen ihrer Institute mit hochriskanten „Wertpapieren“ verdorben, die in der augenblicklichen Situation nicht zu verkaufen sind. Diese „toxischen“ Papiere belasten die Banken, da sie gezwungen sind, nicht nur immer wieder neue Wertberichtigungen vorzunehmen, sondern auch ständig mehr Kapital zur Absicherung der Schrottpapiere zu hinterlegen. Das belastet ihr Eigenkapital erheblich. Dieses Geld fehlt den Banken dann bei der Kreditvergabe an ihre Kunden – ganz normale Unternehmen mit Millionen von Arbeitsplätzen.

Die Folgen spüren nicht nur die Banken: Wenn der Handwerker in Flensburg, der Hauslebauer in Tübingen, der Selbständige in Dresden oder die Unternehmerin in Dortmund keinen Kredit mehr bekommen, dann sind in unmittelbarer Folge auch Arbeitsplätze betroffen. Wir müssen jetzt handeln. Nicht der Banken willen, sondern aufgrund der gefährlichen Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Realwirtschaft und damit insbesondere auf die Arbeitsplätze.

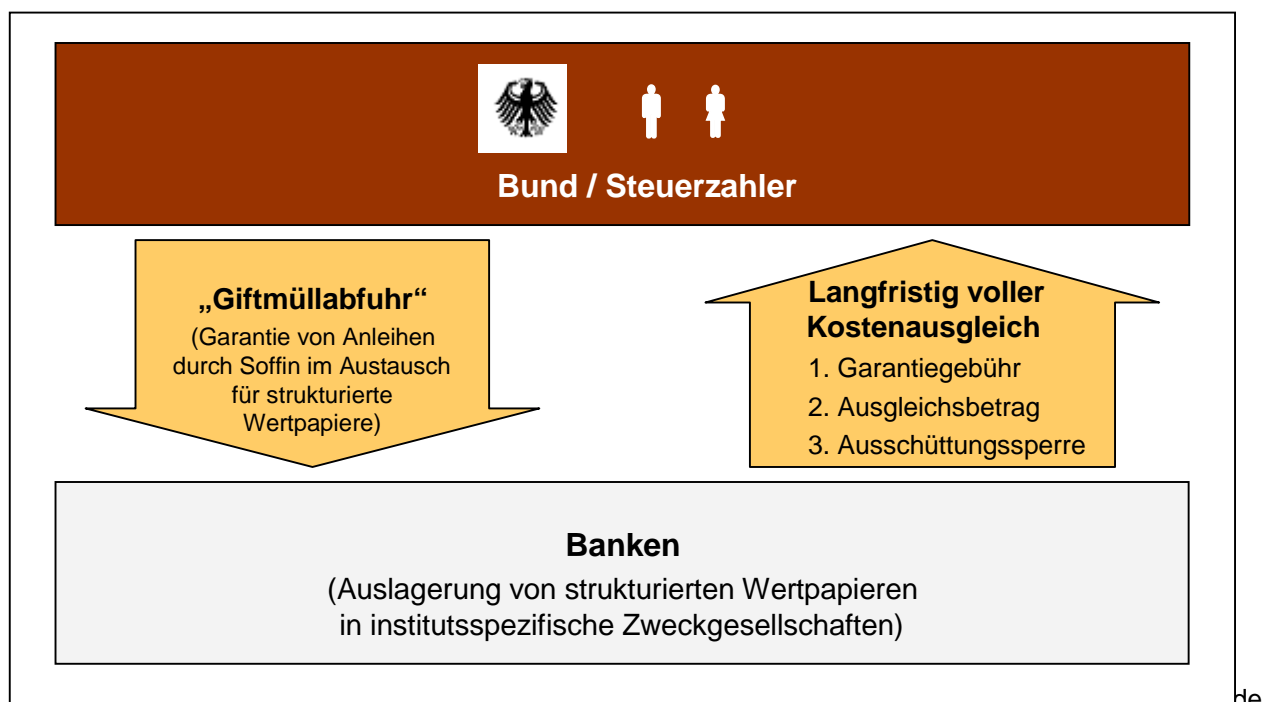
### **Die Banken müssen zahlen - wie funktioniert unser Modell der Bad Banks?**

Eine Bank kann eine Zweckgesellschaft („Bad Bank“) gründen, der sie die Wertpapiere mit einem Abschlag von in der Regel 10% auf den Wert überlässt, der im Augenblick in ihren Bilanzen steht („Buchwert“). Die Zweckgesellschaft verpflichtet sich im Gegenzug durch eine Schuldverschreibungen zur Zahlung einer Geldsumme in gleicher Höhe, für die der „Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung“ (SoFFin) eine Garantie übernimmt. Der Vorteil dieses Tausches liegt darin, dass die Bank die Schuldverschreibungen bei der Bundesbank für neues Geld einreichen kann, was mit den ursprünglichen Wertpapieren nicht möglich war. Damit können wir Eigenkapital befreien, das nun für die Vergabe neuer Kredite verwendet werden kann.

Die Garantie des Bankenrettungsfonds erhält die Bank aber **nicht zum Nulltarif**. Sie muss gleich in mehrfacher Weise dafür bezahlen: Die Bank muss:

- eine **Garantiegebühr** an den SoFFin für die übernommene Garantie bezahlen,
- einen **Ausgleichsbetrag** in gleich bleibenden Raten über die Garantielaufzeit von max. 20 Jahren zahlen, der die Differenz zwischen reduziertem Buchwert und dem von Sachverständigen zu ermittelnden wahrscheinlichen Wert bei Fälligkeit („Fundamentalwert“) ausgleicht und
- die **Ausschüttungen an die Anteilseigner (bei einer AG: Dividenden) sperren**, falls der tatsächliche Marktwert bei Fälligkeit unter dem geschätzten Fundamentalwert liegen sollte.

### Das Grundprinzip der Bad Banks



### **Voraussetzung für Landesbanken**

Das Modell muss schon aus rechtlichen Gründen für alle Banken offen sein – also auch für die Landesbanken. Als Voraussetzung für eine endgültige Lösung müssen die Ministerpräsidenten sich jedoch endlich auf ein tragfähiges Geschäftsmodell für die Landesbanken verständigen. Der Bund wird die betreffenden Länder nicht aus ihrer Verantwortung entlassen – sie müssen ebenso wie die Eigentümer der Privatbanken für den entstandenen Schaden haften.

### **Weshalb belasten wir die einzelnen Banken und nicht die Branche insgesamt?**

Wer den Schaden angerichtet hat, soll dafür auch bezahlen. Rechtlich wäre wahrscheinlich auch die Erhebung einer Branchenabgabe zur Finanzierung der Garantien möglich. Dann wären aber auch diejenigen Banken mit in der Haftung, die sich nicht in großem Stil an Finanzabenteuer beteiligt haben, wie Sparkassen und Volks- oder Genossenschaftsbanken. Eine Abgabe würde zudem die Kosten für Kredite erhöhen, da sie natürlich von den Instituten weitergegeben werden würde. Das macht in der augenblicklichen Situation wenig Sinn.

### **Weshalb ist die Teilnahme nicht verpflichtend vorgeschrieben?**

Das Modell ist Teil des bestehenden Rettungspaketes und folgt daher auch seiner auf Freiwilligkeit basierenden Grundkonstruktion. Wir hätten bei einer verpflichtenden Teilnahme auch sämtliche Landesbanken von Beginn an mit dabei. Verpflichtung bedeutet: alle oder keine. Wir wissen zudem nicht, wie hoch der Schaden bei den einzelnen Banken im Ergebnis tatsächlich sein wird. Die Zahlen, die hierzu in den letzten Wochen in Umlauf waren, beinhalteten bei manchen Instituten eher eine „Wunschliste“, was diese gerne loswerden möchten. Eine Verpflichtung zur Teilnahme würde daher auch Produkte und Institute einbeziehen, die einer Hilfe nicht bedürfen.

*Gabriele Lösekrug-Möller*

Berlin 29. Mai 2009



## **Gabriele Lösekrug-Möller**

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Sprecherin der Arbeitsgruppe Petitionen  
der SPD-Bundestagsfraktion

### **Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten Gabriele Lösekrug-Möller zu den Entwürfen**

**1. eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) (Drucksache 16/12410) sowie**

**2. eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (Drucksache 16/12400)**

Eine Verfassung hat die Aufgabe, die Grundordnung des Staates in ihren wesentlichen Inhalten festzulegen. Sie soll einprägsam sein, Bestand haben und nicht ständig sich verändernden Verhältnissen angepasst werden müssen. Nur so kann sie eine hohe Bindekraft und Integrationswirkung entfalten. Aufgabe der Verfassung ist es nicht, politische Gestaltungsmöglichkeiten bis ins Detail zu regeln, sondern Grundsätze und Regeln für die politische Gestaltung festzulegen. Dies soll und muss auch für die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern gelten. Ich halte es daher für richtig, eine Schuldenbegrenzung von Bund und Ländern als Grundsatz im Grundgesetz zu verankern.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Ausschweifende Verfassungsregelungen können die demokratische Substanz, die das Grundgesetz neben den Grundrechten schützen soll, aushöhlen. Das Grundgesetz ist keine Verwaltungsvereinbarung und auch kein Notarvertrag. Detaillierte Regelungen, wie sie in dem Gesetzentwurf vorgesehen sind, schnüren den politischen Gestaltungsspielraum künftiger Parlamente und Politikergenerationen in einer Art und Weise ein, die gegen grundlegende demokratische Spielregeln verstößt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung verletzt meiner Überzeugung nach die Verfassungsautonomie der Länder, die als Staaten autonom über die Regeln für die Kreditaufnahme entscheiden. Ihr Gestaltungsspielraum findet seine Grenze nur in den für Deutschland verbindlichen Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und gegebenenfalls in den auf Grundzüge der Kreditaufnahme beschränkten Regelungen des der Zustimmung des Bundesrates bedürftigen Kreditaufnahmegrundgesetzes.

Eine nachhaltige Finanzpolitik muss die aktive und die passive Zukunftsvorsorge gleichermaßen im Auge haben. Der Staat muss aktiv in seine und die Zukunft der Bürgerinnen und Bürger investieren können. Zukunftssicherung erfordert insbesondere Investitionen in Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur und Umweltschutz. Hierfür kann die Aufnahme von Krediten sinnvoll, ja notwendig sein. Die hier zur Abstimmung stehenden rigiden Regelungen sind deshalb kontraproduktiv und volkswirtschaftlich fragwürdig. Dies bedeutet nicht, dass der Staat nicht verantwortlich mit seinen Finanzen umgehen muss.

Daher plädiere ich für die Aufnahme einer Schuldenbremse als Grundsatz in das Grundgesetz. Art. 109 Absatz 3 könnte lauten: „Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für die Kreditaufnahme aufgestellt werden.“ Für Art. 115 Abs. 2 halte ich folgende Formulierung für angebracht: „Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Das Nähere wird durch ein Bundesgesetz geregelt.“

Derartige Regelungen würden den Charakter der Verfassung als Rahmenordnung achten und den notwendigen Raum für den demokratisch legitimierten Prozess politischer Willensbildung lassen. Grundsätze der Kreditaufnahme würden einem zustimmungsbedürftigen Gesetz des Bundes vorbehalten bleiben, dass mit der üblichen parlamentarischen Mehrheit den wechselnden, gegenwärtig nicht vorhersehbaren finanz- und wirtschaftspolitischen Anforderungen angepasst werden könnte.

Ich erkenne die Bemühungen meiner Fraktionsführung an, das Kooperationsverbot von Bund und Ländern im Bereich der Bildung aufzuheben. Jedoch wird auch in der Neufassung des Art. 104b das Kooperationsverbot im Kern beibehalten. Gerade hier sind verstärkte öffentliche Finanzanstrengungen und Reformen unabdingbar, wenn wir unsere Zukunft nicht verspielen wollen.

Die vorgesehene Neufassung, die bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Investitionen des Bundes zulassen will, ist absurd. Sie entspricht weder den Anforderungen eines modernen Verständnisses eines kooperativen Föderalismus noch wird sie dem Bedeutungszuwachs von Bildung und Wissenschaft gerecht. Die Bildungschancen der Menschen dürfen nicht von der Finanzkraft des jeweiligen Landes abhängig sein. Die Bürger unseres Landes haben einen Anspruch auf klare nachvollziehbare Regelungen. Etwas grundsätzlich auszuschließen und dann über Winkelzüge begrenzt wieder zu ermöglichen, trägt zur Politik- und Staatsverdrossenheit bei.

Entgegen diesen oben angeführten Argumenten, solch detaillierte, unflexible Regelungen nicht in das Grundgesetz aufzunehmen, sehe ich mich in der Gesamtverantwortung gegenüber meiner Fraktion und der SPD diesem Gesetz zuzustimmen. Ich werde aber mein Bemühen verstärken, Haushaltskonsolidierung über Wachstumsimpulse und über eine vernünftige Einnahmehasis des Staates zu stärken, die auch die hohen Vermögen und die besonders hohen Einkommen stärker in die Verantwortung nimmt als bisher. Dabei gehe ich von der Unterstützung derjenigen aus, die ohne Zweifel diesem Gesetz zustimmen können. Das Kooperationsverbot von Bund und Ländern im Bildungsbereich abzuschaffen, wird weiterhin ein Ziel meiner politischen Arbeit bleiben.

